

## ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN

Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach am 07.05.2018

### 1. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NDAV

- 1.1 Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss wird nach dem auf der Internetseite [www.stadtwerke-schwabach.de](http://www.stadtwerke-schwabach.de) veröffentlichten Preisblatt verrechnet.
- 1.2 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Schwabach GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

### 2. Wirtschaftlichkeit

Soweit die Herstellung eines Netzanschlusses bzw. die Vorhaltung des öffentlichen Netzes wirtschaftlich unzumutbar ist, kann die Stadtwerke Schwabach GmbH die Herstellung des Netzanschlusses bzw. die Vorhaltung des öffentlichen Netzes von der Zahlung eines Zuschusses abhängig machen, der die Wirtschaftlichkeit sicherstellt.

### 3. Kostenerstattung für die Herstellung, Änderung und/oder Abtrennung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV

- 3.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Schwabach GmbH die Kosten für die erstmalige Herstellung, die Änderung und/oder Abtrennung nach dem auf der Internetseite [www.stadtwerke-schwabach.de](http://www.stadtwerke-schwabach.de) veröffentlichten Preisblatt.

### 4. Zeitbedarf

Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die Stadtwerke Schwabach GmbH beeinflussbar sind (z.B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.

### 5. Zahlung, Verzug gemäß § 23 NDAV

- 5.1 Rechnungsbeträge werden zu dem von der Stadtwerke Schwabach GmbH in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühesten jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 5.2 Bei größeren Anschlussobjekten kann die Stadtwerke Schwabach GmbH Vorauszahlungen in angemessener Höhe auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten verlangen.
- 5.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten erhoben werden. Die dadurch anfallenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer gemäß veröffentlichte Preisblatt in Rechnung gestellt.

### 6. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NDAV

- 6.1 Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt durch die Stadtwerke Schwabach GmbH bzw. dessen Beauftragte. Eine Inbetriebsetzung durch die Stadtwerke Schwabach GmbH setzt voraus, dass der Anschlussnehmer den mit der Herstellung des Netzanschlusses angebotenen Netzanschlussvertrag unterzeichnet und die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses gemäß 3.1 in Rechnung gestellten Kosten vollständig erstattet.
- 6.2 Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer mit dem Weiterverrechnungssatz gemäß veröffentlichten Preisblatt in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.

### 7. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung kann die Stadtwerke Schwabach GmbH vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer Kostenerstattung verlangen.

**8. Plombenverschlüsse**

Der Kunde haftet für eine von ihm zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über unerlaubte Handlungen. Unbeschadet weiterer Ansprüche vom Netzbetreiber werden dem Kunden gemäß veröffentlichten Preisblatt erforderliche Verblombungen berechnet.

Wurden Plomben mit Einverständnis des Netzbetreibers durch einen in das Installateurverzeichnis des Netzbetreibers eingetragenen Installateur entfernt und hat dieser die Entfernung schriftlich angezeigt, so erfolgt die Wiederanbringung der Plomben kostenfrei.

**9. Umsatzsteuer**

Auf die Preise wird die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) berechnet.

**10. Datenverarbeitung**

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Gesetze beachtet.

**11. Sonstige Bedingungen**

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzungen dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Leistung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V.  
Friedrichstraße 133  
10117 Berlin  
Tel.: 030 / 2757240-0  
Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)  
Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

Unser Unternehmen nimmt darüber hinaus an keinen Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

**12. Inkrafttreten**

Die „Ergänzenden Bedingungen“ treten am 07.05.2018 in Kraft.